

§ 22 GDBNDVerfSchVDV — Dauer und Gliederung des Studiums

Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen Dienst im Bundesnachrichtendienst und den gehobenen Dienst im Verfassungsschutz des Bundes

Stand: 17.03.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Das Studium dauert in der Regel drei Jahre. Eine Entscheidung über die Verlängerung oder Verkürzung nach den §§ 18 und 19 der Bundeslaufbahnverordnung trifft die Dienstbehörde im Benehmen mit der Hochschule.
- (2) Das Studium umfasst Fachstudien an der Hochschule und berufspraktische Studienzeiten.
- (3) Das Studium gliedert sich in fünf Studienabschnitte. Die Studienabschnitte verteilen sich wie folgt auf die Semester:

Semester Studienabschnitt

1 2

- | | | | |
|---|-------------|------------------|-----------------|
| 1 | 1. Semester | Fachstudienzeit | Grundstudium |
| 2 | 2. Semester | berufspraktische | Studienzeit I |
| 3 | 3. Semester | Fachstudienzeit | Hauptstudium I |
| 4 | 4. Semester | berufspraktische | Studienzeit II |
| 5 | 5. Semester | berufspraktische | Studienzeit II |
| 6 | 6. Semester | Fachstudienzeit | Hauptstudium II |

- (4) Die Dauer der Fachstudien beträgt insgesamt mindestens 2 000 Lehrstunden.
- (5) Für die Lehrveranstaltungen können digitale Lehrformate genutzt werden, sofern die Vorgaben zum Umgang mit Verschlusssachen berücksichtigt werden.
- (6) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ist verpflichtend.

Zitiervorschlag: § 22 GDBNDVerfSchVDV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/GDBNDVerfSchVDV/22>